

BVGer D-6995/2015 vom 23. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6995_2015

FR: TAF D-6995/2015 du 23 octobre 2017

IT: TAF D-6995/2015 del 23 ottobre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Dabei kommt es auf die Intensität, Gezieltheit und Aktualität solcher Verfolgungsmassnahmen an.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vorweg ist Folgendes zu bemerken: Betreffend die Asylvorbringen reichte der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren als Beweismittel einzig ein handschriftlich, in englischer Sprache verfasstes Schreiben «To whom it may concern» eines angeblich vormaligen (...), datiert vom 18. Dezember 2015, in welchem dieser mitteilt, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Uganda Gefahr drohe, zu den Akten (vgl. Prozessgeschichte Bst. I vorstehend). Solche Beweismittel sind nicht geeignet, die vorinstanzlichen Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Zum Einen ist das Bestätigungsschreiben unabhängig von der Frage der Authentizität vor dem Hintergrund der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen und der naheliegenden Möglichkeit, dass es sich um ein reines Gefälligkeitsschreiben handelt, als wenig beweistauglich zu erachten. Zum Anderen ist, selbst unter der Annahme, dass das erwähnte Bestätigungsschreiben tatsächlich vom besagten (...) stammt, vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern die darin vorgenommene Würdigung der Gefährdung des Beschwerdeführers auf eigenen Beobachtungen des Verfassers beruht und nicht lediglich eine Wiedergabe der Einschätzung des Beschwerdeführers selbst darstellt. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht ähnliche Schreiben bereits in mehreren Entscheiden keinen Beweiswert zugemessen hat (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-3542/2015 vom 9. März 2017 E. 6.3.3).

E. 4.2

Ohne auf die diversen von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom Gericht als nicht zu beanstandenden und in der Beschwerde unwidersprochen gebliebenen Begründungselemente einzugehen, ist - ungeachtet der prozessualen Fragen, ob der Aufforderung des Instruktionsrichters, eine rechtsgenügende Beschwerdebegründung nachzureichen, fristgerecht Rechnung getragen worden ist, respektive ob die Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2016 nicht eigentlich einen - grundsätzlich unwiderruflichen - Rückzug der Beschwerde im Asylpunkt darstellt - festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine begründete Verfolgungssituation in Uganda darzulegen. Das SEM hat mithin zu Recht das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR

142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung darzutun, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 6.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Im Heimatstaat des Beschwerdeführers liegt keine Situation von allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung generell als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-49/2016 vom 27. April 2016). Fraglich ist, ob individuelle Gründe gesundheitlicher Natur gegen seine Rückkehr nach Uganda sprechen.

E. 6.3.1

Unter Bezugnahme auf den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten medizinischen Bericht von S._____, (...), vom 18. Februar 2014, wonach der Beschwerdeführer an eine nichtinsulinpflichtigen Diabetes mellitus, an arterieller Hypertonie und chronischen Hüftschmerzen leide, erachtete das SEM den Vollzug der Wegweisung in der angefochtenen Verfügung vom 30. September 2015 als zumutbar. Sowohl der Diabetes als auch die kardiovaskulären Probleme seien in den Spitälern I._____, unkomplizierte Fälle gar in regionalen Spitälern Ugandas behandelbar. Infolgedessen begründeten die gesundheitlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers kein Hindernis für eine Rückkehr ins Heimatland.

E. 6.3.2

Betreffend die Frage des Wegweisungsvollzugs machte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 30. Oktober 2015 geltend, dass er krank sei und fast nicht arbeiten könne. Zudem wäre es für ihn schwierig in Uganda die verordneten Medikamente zu erhalten, weil gemäss WHO in Uganda auch viele gefälschte Medikamente in Umlauf seien. Zur Untermauerung seiner Vorbringen reichte er ein Arztzeugnis von Q._____, (...), vom 16. Oktober 2015, zu den Akten, welchem zu entnehmen ist, dass er wegen eines Prostatakarzinoms vor einem Jahr operiert worden sei, sich indessen aber bereits nach einem Jahr ein Rezidiv ergeben habe, das eine Radiotherapie, kombiniert mit einer sechsmonatigen Hormontherapie, erforderlich mache.

E. 6.3.3

Mit Schreiben vom 13. Januar 2016 reichte der Beschwerdeführer ein Dokument (...), datiert vom 6. Januar 2016, zu den Akten, welches seine intensive medizinische Betreuung aufzeigen soll.

E. 6.3.4

In seiner Vernehmlassung vom 8. Februar 2016 hielt die Vorinstanz fest, sie könne sich ohne weitergehende Abklärungen zur medizinischen Situation in Uganda nicht zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers äussern. Insbesondere sei ihr nicht bekannt, ob die erforderliche Hormontherapie in Uganda verfügbar und für den Beschwerdeführer zugänglich wäre. Allenfalls könne der im ärztlichen Bericht in Aussicht gestellten sechsmonatigen Hormontherapie mit einer Verlängerung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden.

E. 6.3.5

In seiner Replik vom 26. Februar 2016 wies der Beschwerdeführer betreffend die Frage des Wegweisungsvollzugs erneut darauf hin, dass die von ihm benötigte Hormontherapie in Uganda nicht verfügbar sei. Als Replikbeilage legte er einen ärztlichen Zwischenbericht von R._____, (...) vom 6. Oktober 2015, und einen ärztlichen Schlussbericht desselben Arztes vom 2. Februar 2016, ins Recht, welchen zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer vom 30. November 2015 bis am 26. Januar 2016 radiotherapeutisch behandelt und am 4. September 2015 und 4. Dezember 2015 eine Kurzzeit-Androgenblockade (6 Monate) mit Zoladex durchgeführt worden sei.

E. 6.3.6

Dem vom Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 3. Februar 2017 eingeforderten und mit Eingabe vom 15. Februar 2017 eingereichten ärztlichen Bericht von R._____, (...) vom 20. Januar 2017, ist zu entnehmen, dass ein Jahr nach der radiotherapeutischen

Behandlung des Beschwerdeführers das Prostatakarzinom mit einem wiederholten PSA-Wert von unter 0.01ng/ml im kontrollierten Bereich liege. Als Folge der Prostatektomie und Radiotherapie sei es zur Harninkontinenz gekommen, was für den Beschwerdeführer eine starke Belastungssituation darstelle. Unter diesen Umständen (PSA-Wert von <0.01 ng/mg) könne zwecks Behandlung der aufgetretenen Inkontinenz eine Blasenhals-Manschetten-Operation in Betracht gezogen werden. Der behandelnde Urologe setzte einen Termin zur weiteren Verlaufskontrolle am 26. Juli 2017 und einen Sprechstundentermin am 17. Februar 2017 zwecks Diskussion einer Blasenhals-Manschetten-Operation an.

E. 6.3.7

Dem vom Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 3. Februar 2017 eingeforderten und mit Eingabe vom 16. Februar 2017 eingereichten ärztlichen Bericht von Q._____, (...), vom 16. Februar 2017 ist zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer als Folge der Prostataoperation und der anschliessend durchgeführten Bestrahlung eine schwere Inkontinenz aufgetreten sei, weshalb er dauernd Einlagen tragen müsse. Wegen der anhaltenden Inkontinenz sei mittelfristig eine Blasenhals-Operation zur Behebung der Inkontinenz vorgesehen. Das Prostatakarzinom müsse mittels Blutanalysen weiterhin regelmässig überwacht werden. Eine langfristige Prognose betreffend Prostatakarzinom sei schwierig, insgesamt müsse von einer eher ungünstigen Prognose ausgegangen werden. Der Blutdruck und der Diabetes Mellitus seien hingegen gut eingestellt.

E. 6.3.8

Aufgrund der letzten aktenkundigen Arztberichte des behandelnden Urologen, R._____, (...) vom 15. Februar 2017 (vgl. Prozessgeschichte Bst. N und Erwägung 6.3.6 vorstehend) und Q._____, (...), vom 16. Februar 2017 (vgl. Prozessgeschichte Bst. O und Erwägung 6.3.7 vorstehend) und weil dem Gericht seit über einem halben Jahr seither keine weiteren Arztberichte vorliegen, ist vorliegend, zumal der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 3. Februar 2017 explizit auf seine gesetzliche Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht worden ist, das Gericht über weitere Entwicklungen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen, und weitere Verlaufskontrollen und Nachfolgetherapien auch in seinem Heimatsstaat möglich wären, betreffend Prostataleiden von einer günstigen Prognose für den Beschwerdeführer auszugehen. Gemäss Angaben der UCI-Homepage, dem «Uganda Cancer Institute (UCI)» in Kampala, das dem «Mulago Hospital» und der «Makerere University» - an welcher der Beschwerdeführer als (...) für (...) eineinhalb Jahre (...) hat (vgl. SEM-Akte A32/12, F27/28) - angeschlossen ist, wird neben «Chemotherapy», «Childhood cancer treatment», «Adult cancer treatment», «Cancer Screening», «Cancer surgery», «Palliative care» und «Imaging» auch «Radiotherapy» angeboten (vgl. Uganda Cancer Institute (UCI), Care Services, undatiert, <http://www.uci.or.ug/care-services/>, abgerufen am 29.09.2017). Dem Bedarf nach einer Blasenhals-Manschetten-Operation zwecks Behebung der postoperativ aufgetretenen Inkontinenz ist - sollte eine solche zwischenzeitlich nicht bereits durchgeführt worden und weiterhin medizinisch indiziert sein - im Rahmen der Umsetzung des Wegweisungsvollzuges von der Vollzugsbehörde in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist mit Blick auf seine Mitwirkungspflicht auch nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer sein Prostataleiden nicht bereits während des vorinstanzlichen Asylverfahrens vorgetragen hat, da dieses, wie dem ärztlichen Zeugnis von Q._____, (...), vom 16. Oktober 2015 (vgl. Sachverhalt Bst. C und Erwägung 6.3.2 vorstehend), zu entnehmen ist, bereits vor dem

Entscheid des SEM bestanden hatte. In Bezug auf die übrigen Erkrankungen ist dem ärztlichen Bericht von Q._____, (...), vom 16. Februar 2017 (vgl. Sachverhalt Bst. O und Erwägung 6.3.7 vorstehend) zu entnehmen, dass der Diabetes und der Bluthochdruck des Beschwerdeführers gut eingestellt seien. Zudem nimmt der Beschwerdeführer gemäss dem im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten medizinischen Bericht von S._____, (...), vom 18. Februar 2014 zur Behandlung der Krankheiten Medikamente ein. Somit darf auch betreffend diese Erkrankungen (Diabetes und Bluthochdruck) von einer günstigen Prognose für den Beschwerdeführer ausgegangen werden, zumal der Vorinstanz beizupflichten ist, dass auch hier von einer grundsätzlichen Behandelbarkeit der beiden Krankheiten in Uganda ausgegangen werden kann. Der auf Beschwerdeebene geäusserten Befürchtung, dass die vom Beschwerdeführer benötigten Medikamente in Uganda nur schwer verfügbar seien, kann nicht gefolgt werden, zumal der Beschwerdeführer als ausgebildeter (...) und ehemaliger (...) der (...) beste Kontakte zum ugandischen Gesundheitswesen und den dortigen Medizinerkreisen haben dürfte und auch die Möglichkeit hat, einen Medikamentenstock aus der Schweiz mitzunehmen, welcher zur Überbrückung in der Anfangszeit ausreichen sollte. Ergänzend kann sodann auf die vom Staatssekretariat erwähnte Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe verwiesen werden (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG und Art. 73 ff., insbesondere Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [SR 142.312]). Insgesamt ist somit nicht davon auszugehen, dass sich sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr nach Uganda in naher Zukunft dermassen verschlechtern könnte, dass er konkret und essenziell gefährdet wäre. Der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, macht den Vollzug der Wegweisung für den Beschwerdeführer noch nicht unzumutbar; dies wäre einzig dann der Fall, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands nach sich ziehen würde, was im Lichte der vorstehenden Erwägungen vorliegend nicht zutrifft. Weiter geht das Gericht davon aus, dass es dem Beschwerdeführer möglich sein wird, für die allenfalls anfallenden finanziellen Kosten einer medizinischen Behandlung aufzukommen, zumal er einerseits auf ein familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen und auf dessen Unterstützung zählen kann (Halbbruder und Witwe seines verstorbenen Vaters; beide wohnhaft in I._____, vgl. SEM-Akte A7/12, Ziff. 3.01). Andererseits ist aufgrund der Aktenlage anzunehmen, dass er infolge seiner bisherigen Tätigkeiten über ein grosses soziales und berufliches Beziehungsnetz - namentlich im (...) Bereich und sogar über die Landesgrenzen hinaus - verfügt und trotz der längeren Landesabwesenheit dank seiner Berufserfahrung sowie seiner (...) (...) Ausbildung als (...) und (...) auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen können wird (SEM-Akte A7/12, Ziff. 1.17.04; 1.17.05).

E. 6.3.9

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da dem Beschwerdeführer aber die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist, sind keine Kosten zu erheben.

E. 9

Aufgrund der mit Zwischenverfügung vom 9. Dezember 2015 angeordneten Bestellung des Rechtsvertreters als amtlichen Rechtsbeistands gemäss Art. 110a Abs. 1 und 3 AsylG ist diesem ein entsprechendes Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der amtliche Rechtsbeistand hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten abschätzen lassen, wobei nur der nötige Parteiaufwand zu entschädigen ist (Art. 14 Abs. VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) ist das amtliche Honorar pauschal auf Fr. 350.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und M^{Law} Alexander Hedinger, Davos, zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.